

Juli 2017

# RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht SGB II -



## Inhaltsverzeichnis

1	Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus während des Mutterschutzes.....	1
2	Wegfall des Arbeitnehmerstatus bei Meldeversäumnissen .....	2
3	Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) .....	3
4	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Verpflichtungserklärungen.....	4
5	Leistungsanspruch eines nicht erwerbsfähigen Elternteils und eines erwerbsfähigen Kindes mit bedarfsdeckendem Einkommen .....	5
6	Voraussetzungen für die Sanktionierung von unter 25-Jährigen .....	6
7	Kontenabrufverfahren .....	7
8	Urteil des Bundessozialgerichts zum Durchschnittseinkommen.....	7
9	BAlimente .....	8
10	Wissensdatenbank .....	8

## 1 Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus während des Mutterschutzes

Ausländerinnen und Ausländer haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn ein Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II vorliegt. Ein Leistungsausschluss besteht nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise (bzw.) Arbeitnehmer sind. Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) bleibt der Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter anderem bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall oder bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit erhalten. Nach Beschäftigungszeiten von weniger als 12 Monaten bleibt der Arbeitnehmerstatus bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nur für längstens 6 Monate erhalten.

Dem Sozialgericht Dortmund [Urteil vom 16.12.2016, Aktenzeichen (AZ.) S 19 AS 1399/14] lag ein Fall vor, in dem der Arbeitnehmerstatus einer schwangeren Unionsbürgerin aufgrund des 6-Monats-Zeitraums zunächst bis zum 31.12.2013 fortwirkte. Die Geburt ihres Kindes erfolgte am 08.02.2014, also nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraums. Fraglich war, ob sich die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus durch die Mutterschutzzeiten verlängert hat. Das Gericht hat entschieden, dass sich der 6-Monats-Zeitraum bei Schwangeren bis zum Ende des gemäß § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bestehenden Beschäftigungsverbots (in der Regel 8 Wochen nach Entbindung) verlängert, wenn der Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 2 MuSchG (6 Wochen vor Entbindung) in den eigentlichen 6-Monats-Zeitraum fällt. Ausgehend vom Geburtstermin des Kindes am 08.02.2014 ergab sich ein Beschäftigungsverbot vom 28.12.2013 bis zum 05.04.2014. Der Beginn des Beschäftigungsverbots fiel somit noch in den 6-Monats-Zeitraum. Bis zum 05.04.2014 bestand nach Auffassung des Gerichts weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Ansicht des Sozialgerichts Dortmund wird grundsätzlich geteilt.

Der Europäische Gerichtshof hatte in einem ähnlich gelagerten Fall mit Urteil vom 19.06.2014, AZ. C-507/12, festgestellt, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die Arbeitnehmereigenschaft behalten kann. Hierfür ist lediglich erforderlich, dass sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet. Bei der Feststellung, ob der zwischen der Geburt des Kindes und der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit liegende Zeitraum als angemessen angesehen werden kann, sind alle konkreten Umstände des Einzelfalls und die für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs geltenden nationalen Vorschriften zu berücksichtigen.

In Deutschland beginnt das Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 2 MuSchG 6 Wochen vor der Geburt. In diesem Zeitraum war die Unionsbürgerin im vorliegenden Fall als Arbeitnehmerin einzuordnen. Ihr war es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zumutbar, eine Beschäftigung aufzunehmen. Der Zeitraum, in dem die Arbeitnehmereigenschaft nach § 2 Absatz 2 FreizügG/EU fortwirkt, verlängert sich daher mindestens bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes. Die konkreten Umstände des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Bestimmung des Beginns des Beschäftigungsverbots sollte allerdings der voraussichtliche Entbindungstermin sein, da der Beginn der Mutterschutzfrist ausgehend von diesem Datum bestimmt wird. Das Sozialgericht Dortmund war bei seiner Berechnung vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgegangen.

Der Bezug von Elterngeld führt übrigens nicht zu einem Erhalt des Arbeitnehmerstatus, da die Vorschriften des Elterngeldgesetzes – anders als die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes – eine Beschäftigung nicht verbieten [Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.01.2017, AZ. L 20 AS 2483/16 B ER, juris, Randziffer (Rz.) 27].

## **2 Wegfall des Arbeitnehmerstatus bei Meldeversäumnissen**

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel beschrieben, besteht unter anderem dann kein Leistungsausschluss für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, wenn der Status als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer in Folge unfreiwilliger von der Agentur für Arbeit festgestellter Arbeitslosigkeit erhalten bleibt. Die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus endet, sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mehr unfreiwillig ist (zum Beispiel wegen Ablehnung eines Arbeitsangebotes) oder keine Arbeitslosigkeit im Sinne des FreizügG/EU mehr vorliegt [[Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II](#), Rz. 7.20].

Unfreiwillig ist die Arbeitslosigkeit, wenn sie vom Willen der Arbeit nehmenden Person unabhängig oder durch einen legitimen Grund gerechtfertigt ist. Hieran fehlt es in der Regel, wenn die Person sich nicht bei der Arbeitsverwaltung als arbeitssuchend meldet und ihren Obliegenheiten gegenüber der Arbeitsverwaltung nicht nachkommt. Maßstab für die Praxis dürfte das Feststellen des Eintritts einer Sperrzeit durch die Arbeitsverwaltung sein. Wird der Eintritt einer Sperrzeit nicht festgestellt, so ist in der Regel auch ein Fall der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gegeben. Wird hingegen eine Sperrzeit verhängt, so deutet dies auf einen Fall freiwilliger Arbeitslosigkeit hin (siehe Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, FreizügG/EU, § 2 Rz. 103-129, beck-online). Die Arbeitslosmeldung allein ist demnach nicht ausreichend, damit unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt. Vielmehr muss der arbeitslose Unionsbürger bzw. die arbeitslose Unionsbürgerin seinen bzw. ihren Obliegenheiten gegenüber der Arbeitsverwaltung umfänglich nachkommen. Hierzu gehört nicht nur, dass Vermittlungsvorschläge der Arbeitsverwaltung angenommen werden, sondern auch, dass intensive Eigenbemühungen nachgewiesen werden und eine erneute Arbeitsaufnahme angestrebt und objektiv möglich ist.

Von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit kann grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden, wenn ein sanktionsbewehrtes Verhalten des arbeitslosen Unionsbürgers bzw. der arbeitslosen Unionsbürgerin vorliegt oder sonstige Obliegenheiten (zum Beispiel intensive Eigenbemühungen) verletzt werden. Anders als bei einer Ablehnung eines Arbeitsangebotes ohne wichtigen Grund, die ein sanktionsbewehrtes Fehlverhalten darstellt, sind Meldeversäumnisse differenzierter zu betrachten.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben von einem Meldetermin kann ein wichtiges Indiz für eine fehlende Verfügbarkeit sein, es rechtfertigt aber nicht in jedem Fall zwingend die Annahme, dass der Bezieher bzw. die Bezieherin von Arbeitslosengeld nicht mehr verfügbar ist. Vielmehr ist die Gesamtsituation des Einzelfalls zu würdigen. Meldeversäumnisse führen daher nicht automatisch zum Wegfall der Fortwirkung der Arbeitnehmer-/Selbständigeneigenschaft. In diesen Fällen ist jeder Einzelfall zu betrachten und nach verschiedenen Kriterien zu be-

werten. Neben dem Zweck der Einladung ist hier auch die Dauer der vorherigen Beschäftigung, die Dauer der vorliegenden Arbeitslosigkeit und das bisherige Mitwirken des arbeitslosen Unionsbürgers bei der Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu betrachten. Ist Zweck der Einladung zur Meldung beispielsweise der Nachweis von Eigenbemühungen, Abklärung von Fortbildungsbedarfen, Erstellung von Bewerberprofilen oder ähnlichem, kann bei Betrachtung der Gesamtumstände auch bereits nach dem ersten Meldeversäumnis eine Verletzung der Obliegenheitspflichten gegenüber der nationalen Arbeitsverwaltung vorliegen und die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus enden.

### **3 Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit dem Integrationsgesetz wurde zum 06.08.2016 die Wohnsitzregelung nach **§ 12a AufenthG** eingeführt. Danach kann Schutzberechtigten, die ab dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz zugewiesen werden. Liegt eine Zuweisung gemäß § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach § 36 Absatz 2 SGB II. Diese Zuständigkeitsregelung wurde ebenfalls mit dem Integrationsgesetz eingeführt. Nach den [Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II \(Loseblattsammlung\)](#) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben.

Wohnsitzauflagen können außerdem nach **§ 12 Absatz 2 AufenthG** erteilt werden. Diese Vorschrift bietet allgemein die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel mit Auflagen, insbesondere räumlichen Beschränkungen zu erteilen. Sie ist im Einzelfall auf jeden Aufenthaltstitel anwendbar, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hierbei ist durch die Ausländerbehörde Ermessen auszuüben. Diese Regelung ist eine rein ausländerrechtliche Regelung und hat keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit nach dem SGB II. Wohnsitzregelungen nach § 12 Absatz 2 AufenthG unterliegen nicht der Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 36 Absatz 2 SGB II. In diesen Fällen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt. Verstöße gegen räumliche Beschränkungen sind nach § 87 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG der Ausländerbehörde mitzuteilen und nach dem AufenthG mit Bußgeld bewehrt. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen in den Jobcentern einzuleiten. Das Bestehen einer Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 AufenthG wirkt sich somit nicht auf leistungsrechtliche Aspekte im SGB II aus.

Der mit dem Integrationsgesetz neu eingeführte **§ 12a AufenthG** ist als eine Art *lex specialis* zum § 12 Absatz 2 AufenthG zu verstehen. Hierbei handelt es sich um eine befristete gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Wohnsitznahme in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren/Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Diese Einschränkung tritt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum 06.08.2019 wieder außer Kraft. Nach der Gesetzesbegründung ist nur der Personenkreis betroffen, der einer Verteilung im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nach den §§ 22, 23 AufenthG unterliegt. Dabei muss der Aufenthaltstitel auf humanitären Gründen beruhen und die Personen dürfen nicht auf absehbare Zeit in ihre Heimat zurückkehren können.

Für Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG wurde in § 36 Absatz 2 SGB II flankierend eine Sonderregelung getroffen. Die Regelung des § 36 Absatz 2 SGB II ist eng auszulegen, da

sie die Betroffenen in ihrem Recht auf freie Wohnortwahl sehr einschränkt. Sie wurde deshalb vom Gesetzgeber nur als Reaktion auf eine vorübergehende Situation für einen beschränkten Personenkreis eingeführt. Verstöße gegen räumliche Beschränkungen sind ebenfalls nach § 87 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG der Ausländerbehörde mitzuteilen und nach dem AufenthG mit Bußgeld bewehrt. Die Jobcenter haben nach § 36 Absatz 2 SGB II die örtliche Zuständigkeit zu beachten. Das Bestehen einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG hat Einfluss auf Leistungsansprüche nach dem SGB II. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt der Personen kommt es bezüglich der Leistungsansprüche nach dem SGB II nicht an, sondern nur auf den rechtlich zulässigen Aufenthalt.

Wohnsitzauflagen nach **§ 12 Absatz 2 AufenthG** gab es bereits vor dem 06.08.2016 und wird es aller Voraussicht nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach dem 06.08.2019 geben. Flankierende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB II waren und sind nicht angedacht.

#### **4 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Verpflichtungserklärungen**

Bereits mit Urteil vom 26.01.2017, AZ. 1 C 10/16, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Person, die eine Verpflichtungserklärung für die Kosten zum Lebensunterhalt von Bürgerkriegsflüchtlingen abgegeben hat, auch dann noch für entsprechende Kosten haftet, wenn die Flüchtlingseigenschaft inzwischen zuerkannt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit bestätigt.

Im vorliegenden Fall hatte sich eine Person verpflichtet, für den Lebensunterhalt von Angehörigen aus einem Bürgerkriegsland "bis zur Beendigung des Aufenthalts (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck" aufzukommen. Aufgrund der Verpflichtung erfolgte im Juni 2014 die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Den eingereisten Personen wurde im Juli 2014 zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erteilt. In einem folgenden Asylverfahren wurden im Dezember 2014 den Angehörigen dann zunächst die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt, bevor ihnen im Februar 2015 die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG erteilt wurde. Aufgrund des neuen Aufenthaltstitels bestand aus Sicht des Verpflichtungsgebers keine Grundlage mehr für den weiteren Unterhalt aufzukommen und er lehnte die vom zuständigen Jobcenter gegen ihn geltend gemachten Forderungen ab.

Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 AufenthG). Mit Wirkung zum 06.08.2016 hat der Gesetzgeber in der Neufassung des § 68 AufenthG präzisiert, dass die Verpflichtungserklärung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise nicht dadurch erlischt, dass ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes erteilt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass auch bei Altfällen, die nicht unter diese Neufassung fallen, die Verpflichtungserklärung fortwirkt, wenn dem erteilten Aufenthaltstitel der gleiche „Aufenthaltzweck“ zu Grunde liegt wie der sich aus der Verpflichtungserklärung ergebenden Aufenthaltserlaubnis. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass der „Aufenthaltzweck“ sich nicht ausschließlich auf den jeweiligen „Aufenthaltstitel“ beschränkt, sondern weitergefasst ist. Der "Aufenthaltzweck" im Sinne der Verpflichtungserklärung umfasse damit jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder poli-

tischen Gründen. Auch wenn sich die einzelnen Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungs Voraussetzungen und den Rechtsfolgen unterscheiden, verändern diese Unterschiede den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltswitz nicht qualitativ.

Im vorliegenden Fall wurde die Verpflichtungserklärung zum Unterhalt abgegeben, um die Einreise zu einem humanitären Schutzzweck zu ermöglichen. Der Aufenthaltswitz der hieraus resultierenden Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG entspricht dem Aufenthaltswitz der Aufenthaltserlaubnis, die sich durch die Anerkennung als Flüchtling ergibt. Damit besteht weiterhin die Verpflichtung zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben.

## **5 Leistungsanspruch eines nicht erwerbsfähigen Elternteils und eines erwerbsfähigen Kindes mit bedarfsdeckendem Einkommen**

Sachverhalt: Die Antragstellung im Jobcenter erfolgt durch eine Mutter, bei der eine nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Monaten prognostiziert wurde, und den in ihrem Haushalt lebenden 24 Jahre alten Sohn. Aufgrund von weiteren Personen in der Haushaltsgemeinschaft beträgt der anteilige Pro-Kopfbedarf nach § 22 Absatz 1 SGB II bei Mutter und Sohn monatlich jeweils 143 €.

Als Einkommen verfügen die Mutter und ihr Sohn über Kindergeld in Höhe von 192 € sowie Einkünften des Sohnes aus einem Minijob in Höhe von 450 € (anrechenbarer Teil des Erwerbseinkommens = 280 €).

Fraglich ist, ob Mutter und Sohn eine Bedarfsgemeinschaft bilden können.

Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft wird unabhängig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 5 SGB II können ausgeschlossene Personen oder Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 4 SGB II nicht erfüllen, zwar Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sein, jedoch selbst keine Bedarfsgemeinschaft begründen.

Im vorliegenden Fall scheidet die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft an einer fehlenden erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person. Die Mutter ist für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht erwerbsfähig und damit für sich betrachtet nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Somit kann sie keine Bedarfsgemeinschaft begründen.

Die Bedarfsgemeinschaft kann im vorliegenden Fall aber auch nicht von dem Sohn begründet werden. Über § 7 Absatz 3 Nummer 2 SGB II kann ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind unter 25 Jahren zwar die Stelle des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft einnehmen. Dies gilt aber nur dann, wenn das Kind selbst sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen aus § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II erfüllt. Vorliegend verfügt der Sohn über bedarfsdeckendes Einkommen, so dass es ihm an Hilfebedürftigkeit fehlt:

Regelbedarf Sohn (Stufe 3)	327 €
Anteilige Unterkunftsbedarfe	+ 143 €
Bedarf insgesamt	470 €
Anrechenbares Einkommen	- 472 €
Einkommensüberhang	- 2 €

Da der Sohn seinen Bedarf aus eigenen Kräften decken kann, hat er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Die erwerbsunfähige Mutter hat bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und ist zur Antragstellung an den örtlich zuständigen SGB XII-Träger zu verweisen.

Hinsichtlich des Sohnes ist gegebenenfalls ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 26 Absatz 2 SGB II zu prüfen, da er die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung nicht aus seinem Einkommen decken kann.

Wird der Sohn hierfür in ALLEGRO ohne seine Mutter erfasst, legt das Verfahren bei ihm allerdings den Regelbedarf nach der Stufe 1 für Alleinstehende zugrunde und errechnet einen Leistungsanspruch von 80 €. Das IT-Verfahren würde ihn dadurch „hilfebedürftig“ rechnen, so dass er nun eine Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter begründen könnte. Wird die Mutter hierzu ebenfalls wieder in ALLEGRO erfasst, würde sich der Regelbedarf des Sohnes jedoch wieder nach der Stufe 3 richten und eine Hilfebedürftigkeit entfallen. Es kommt zu einem Zirkelschluss.

Obwohl der Sohn keine Leistungen in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter beziehen kann, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach § 26 Absatz 2 SGB II ausnahmsweise der Regelbedarf nach § 20 Absatz 3 Satz 2 (Regelbedarfsstufe 3) zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention bei der Schaffung von § 7 Absatz 3 Nummer 2 SGB II, einem unter 25-jährigen Kind im Haushalt seiner Eltern grundsätzlich keinen erhöhten Regelbedarf für Alleinstehende zukommen zu lassen, und um den oben erwähnten Zirkelschluss zu vermeiden, ist der Wortlaut des § 20 Absatz 2 SGB II einschränkend dahingehend auszulegen, dass sich die Höhe des Regelbedarfs von Kindern auch dann nach Satz 2 der Vorschrift bemisst, wenn sie lediglich aufgrund der Höhe des eigenen Einkommens nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gerechnet werden.

Zur Erfassung der um 2 € geminderten Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf nach § 26 Absatz 2 SGB II ist in ALLEGRO der individuelle Sonderfall zu nutzen.

## 6 Voraussetzungen für die Sanktionierung von unter 25-Jährigen

Nach den [Fachlichen Weisungen zu §§ 31 - 31b SGB II](#) (Rz. 31.40) ist bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kennen. Das Gesetz sieht eine solche Rechtsfolgenbelehrung bzw. die Kenntnis der Rechtsfolgen jedoch nur für die Fälle nach § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB II vor.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 SGB II ist eine Sanktionierung von unter 25-Jährigen auch dann möglich, wenn sie zuvor keine Kenntnis von den Rechtsfolgen hatten. Bei der Formulierung in den Fachlichen Weisungen handelt es sich insoweit lediglich um eine Ungenauigkeit. Es war nicht beabsichtigt, eine Sanktionierung von unter 25-Jährigen bei der erstmaligen Pflichtverletzung nach diesen drei Fallkonstellationen auszuschließen.

## **7 Kontenabrufverfahren**

Nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung (AO) können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende am Kontenabrufverfahren teilnehmen. Die Abfrage erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern. Fachliche Weisungen sind hierzu in der [Geschäftsanweisung Nummer 27/2007](#) enthalten. Obwohl die Geschäftsanweisung zum 31.12.2016 abgelaufen ist, können die gemeinsamen Einrichtungen das bislang praktizierte Verfahren weiterhin nutzen. Die rechtliche Möglichkeit zum Kontenabruf besteht uneingeschränkt (siehe § 93 AO).

Die bisherige Weisung wird derzeit in eine Arbeitshilfe überführt und geringfügig aktualisiert. Eine Veröffentlichung ist im 3. Quartal vorgesehen.

## **8 Urteil des Bundessozialgerichts zum Durchschnittseinkommen**

Mit Urteil vom 30.03.2017, AZ. B 14 AS 18/16 R, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei zunächst vorläufig bewilligten Leistungsansprüchen, die vor Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes endgültig festgesetzt worden sind, aufgrund der damals geltenden Rechtslage nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II alte Fassung in Verbindung mit § 328 Absatz 2 und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kein Durchschnittseinkommen hätte zugrunde gelegt werden dürfen. Entgegen der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit könne als Rechtsgrundlage für eine Berechnung nach Durchschnittseinkommen nicht auf § 2 Absatz 3 Satz 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) in der damaligen Fassung abgestellt werden, da diese Vorschrift nur auf die vorläufige Entscheidung und nicht auf die endgültige Festsetzung anwendbar gewesen sei.

Für die ab dem 01.08.2016 endgültig festgesetzten Leistungsansprüche hat dieses Urteil keine Auswirkung, da seitdem nicht mehr auf die Alg II-V abzustellen ist. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 noch nicht beendet waren, ist § 41a SGB II nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 SGB II anzuwenden. Für Zeiträume, die vor dem 01.08.2016 beendet, aber noch nicht endgültig festgesetzt waren, erfolgt die endgültige Festsetzung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 41a SGB II. Zwar verweist § 80 Absatz 2 Nummer 1 SGB II von seinem Wortlaut her nur auf § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II, aber aus der Formulierung, dass Absatz 5 Satz 1 mit einer konkreten Einschränkung gilt, ist zu entnehmen, dass darüber hinaus alle übrigen Absätze des § 41a SGB II unverändert Anwendung finden. In beiden Fallkonstellationen muss nach § 41a Absatz 4 SGB II somit seit dem 01.08.2016 ein Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht einer der drei gesetzlich definierten Ausnahmegründe vorliegt.

Zu beachten ist, dass zunächst vorläufig bewilligte Ansprüche aus Zeiträumen, die vor dem 01.08.2016 beendet waren, ab dem 01.08.2017 in der Regel nicht mehr abgeändert werden können (41a Absatz 5 SGB II). Um drohende Vermögensschäden zu vermeiden, sind die betroffenen Fälle daher von Amts wegen vor dem 31.07.2017 aufzugreifen und endgültig festzusetzen.



## 9 BALimente

Leider treten in letzter Zeit immer wieder Performanceprobleme in der Zentralen Kleinlösung BALimente auf. An deren Behebung wird unter Hochdruck gearbeitet.

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand liegt eine Hauptursache der Performanceprobleme darin, dass die ursprüngliche Planung der Anwendung nicht zur aktuellen Nutzung passt und sowohl die Anzahl der Anwenderinnen und Anwender als auch die Datenmenge die Rahmenbedingungen des Systems bei Weitem übersteigen.

Aus diesem Grund ist bereits die Planung zur Ablösung der Zentralen Kleinlösung BALimente durch FALKE aufgesetzt (siehe [Information vom 20.03.2017](#)). Seit Bekanntwerden der Probleme fanden verschiedene Maßnahmen zur Performanceverbesserung statt. Aktuell werden sowohl fachliche als auch technische Möglichkeiten zur dauerhaften Sicherstellung des Betriebs bis zur Ablösung geprüft und veranlasst.

Ganz praktisch können aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter unterstützend tätig werden, indem nicht benötigte Wiedervorlagen in der Anwendung BALimente gelöscht werden. Damit wird das System entlastet.

Zudem noch folgender Hinweis: Bei der Einordnung der Dringlichkeit von Performanceproblemen orientiert sich das IT-Systemhaus an der Anzahl vorhandener Tickets. Im Fall der Performanceprobleme von BALimente wurden dem User Help Desk (UHD) zu Beginn Störungen nur in geringem Ausmaß mitgeteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an Tickets konnte die Dringlichkeit der Probleme von den Kolleginnen und Kollegen im IT-Systemhaus nicht korrekt eingestuft werden. Um solche Fehleinschätzungen zukünftig zu vermeiden, bitten wir alle Anwenderinnen und Anwender, sich bei aufkommenden Störungen immer an den UHD zu wenden und entsprechende Störungsmeldungen zu eröffnen. Nur so kann das Ausmaß der Störung zeitnah deutlich werden.

## 10 Wissensdatenbank

In der [Wissensdatenbank](#) wurde eine Reihe von [Neueinstellungen zu § 33 SGB II](#) veröffentlicht. Die Struktur der Wissensdatenbank hat sich zudem verändert.